

# Auszug Gewässerordnung

## Budjadinger Fischereiverein von 1935 e.V.

Bestimmungen der Fischereierlaubnis für Mitglieder der Partnervereine

### 1. Die Fischereierlaubnis gilt für folgende Gewässer:

Gewässernr.      Gewässer      Beachte!

39	Blexersander Sieltief	Oegenser Weg bis Sperrwerk Blexer Siel
40	Budjadinger Zuwässerungskanal	Vom Zusammenlauf mit dem Eckwarder Sieltief (bei Tossens/Eckwarden) bis zum Sperrwerk Beckumer Außentief (unterhalb des AKW Unterweser)
41	Eckwarder Sieltief	Vom Hafen Eckwarden (Mündung Hayenschlooter Sieltief) bis Fedderwardersiel
42	Fedderwarder Haupttief	Von Augustgroden bis Fedderwardersiel
43	Flagbalger Sieltief	Von Zwickweg bis Flagbalger Straße
44	Großensieler Sieltief	Vom Stollhammer Sieltief Höhe Wischweg bis zum Sperrwerk Großensieler
45	Hayenschlooter Sieltief	Vom Eckwarder Hafen bis Mündung in den Fedderwarder Sieltief
46	Utergadinger Tief	Vom Morgenlande Graben bis Mündung in den Abbehäuser (Großensieler) Sieltief
47	Quer Siel Blexer Wisch	Vom Schöpfwerk Blexer Wisch bis zum Blexersander Sieltief
48	Stollhammer Sieltief	Vom Fedderwarder Sieltief (Höhe Ulmenstraße) bis zum Wischweg (Mündung Großensieler Sieltief)
49	Schweiburger Sieltief	Von Mündung Rönnel (Höhe Schweieraltendieck) bis um Schöpfwerk

### 2. Erlaubte Fanggeräte

**Fließgewässer:** 5 Handangeln mit je 1 Haken, **oder** 1 Spinnrute **oder** 1 Fliegenrute oder 1 Köderfischsenke 1 x 1 m.

**Schweiburger Sieltief:** 3 Handangeln mit je 1 Haken, oder 1 Spinnrute oder 1 Fliegenrute oder siehe Sonderregelung.

**Jugendliche ohne Prüfung** und in Begleitung eines Erwachsenen mit Fischerprüfung, dürfen mit max. **1 Handangel** auf Weißfisch angeln!

### 3. Mindestmaße

Aal	Schleie	Karpfen	Hecht	Zander	Brasse	Rotauge/Rotfeder
45cm	35cm	45cm	50cm	55cm	20cm	20cm

Für alle hier nicht aufgeführten Fische gilt das gesetzliche Mindestmaß!

### 4. Schonzeiten

Hecht und Zander
01. Februar bis 30. April

Allgemein: Bei Benutzung einer Fliegen-, Spinnrute oder der Senke, darf keine weitere Angelrute eingesetzt werden.

### 5. Fangbeschränkungen

**2 Edelfische** je Ansitztag (Hecht, Karpfen, Schleie, Zander) und **max. 5 Aale** pro Ansitztag!

### 6. Auszug Gewässerordnung

- Alle Gewässer sind im Eigentum des Entwässerungsverbandes Butjadingen. Ausgenommen sind die Gewässerbereiche 50 m vor und hinter den Schöpfwerken und des Abbehäuser Dükers. Das Angeln ist in diesen Bereichen untersagt.
- Das Betreten der Schöpfwerke ist nur zum Zwecke der Überwegung gestattet.
- Das Betätigen der Schotten und Verlaate ist strengstens untersagt.
- Besondere Auflagen: Während der Schonzeiten darf weder mit totem Köderfisch noch mit Kunstköder auf Raubfisch geangelt werden!
- In den Teichen ist das Anfüttern verboten! Hinein waten in die Teiche mit Wathose ist verboten!
- Wasserfahrzeuge dürfen nicht benutzt werden!

Weitere Infos: [www.butjadinger-fv.de](http://www.butjadinger-fv.de)